

Weisung 201712016 vom 20.12.2017 – Abzweigung nach § 48 SGB I – Änderung der Düsseldorfer Tabelle ab 01.01.2018

Laufende Nummer: 201712016
Geschäftszeichen: GR 22 - 7748
Gültig ab: 01.01.2018
Gültig bis: 31.12.2022
SGB II: nicht betroffen
SGB III: Weisung
Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- E-Mail-Info SGB III vom 06.08.2015

Bei Abzweigungsentscheidungen gem. § 48 SGB I mit erforderlicher Unterhaltsprüfung durch die BA gelten ab dem 01.01.2018 bei der Beurteilung des maßgeblichen Einkommens die neuen Beträge der Düsseldorfer Tabelle.

1. Ausgangssituation

Die Düsseldorfer Tabelle stellt eine bundesweit anerkannte Richtlinie zur Ermittlung des Kindesunterhalts dar. Ab 01.01.2018 enthält die Düsseldorfer Tabelle erhöhte Beträge für Kindesunterhalt der Altersgruppen der 0-5, 6-11 und 12-17 Jährigen. Gleichzeitig werden die Unterhaltsstufen verändert, in dem die Einkommensgruppen durch eine Erhöhung der maßgeblichen Nettoeinkommensgrenzen neu festgelegt werden. Der Betrag für den notwendigen Eigenbedarf (Selbstbehalt) einschl. der Unterkunftskosten bleibt zum 01.01.2018 unverändert.

Im Rahmen von Abzweigungsentscheidungen gem. § 48 SGB ohne Unterhaltstitel nimmt die maßgebliche Geschäftsanweisung § 48 SGB I – Auszahlung bei Verletzung der Unterhaltspflicht bei der Beurteilung des maßgeblichen Einkommens die Düsseldorfer Tabelle in Bezug.

2. Auftrag und Ziel

Eine Aktualisierung der Geschäftsanweisung § 48 SGB I ist erfolgt. Die neuen Fachlichen Weisungen § 48 SGB I enthalten künftig einen flexiblen Bezug auf die jeweils aktuellen Beträge der Düsseldorfer Tabelle. Das Eherechtsänderungsgesetz wurde eingearbeitet. Die maßgeblichen Beträge der Düsseldorfer Tabelle sind über den Intranet-Link ([Homepage des Oberlandesgericht Düsseldorf](#)) abrufbar. Damit wird Verwaltungsaufwand reduziert und Rechtsklarheit hergestellt.

3. Einzelaufträge

Die zuständigen Teams wenden die aktualisierten Fachlichen Weisungen § 48 SGB I an.

Bei laufenden Abzweigungsfällen können die neuen Unterhaltsbeträge bei Nettoeinkommen an der Grenze zur nächsten Unterhaltsstufe ab 01.01.2018 eine Zugehörigkeit zur nächstniedrigen Unterhaltsstufe und damit eine Veränderung der Unterhaltsverpflichtung zur Folge haben. Dadurch tritt keine wesentliche Änderung der rechtlichen Verhältnisse im Sinne des § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X ein. Ein Aufgreifen bereits getroffener Abzweigungsentscheidungen ist daher nicht erforderlich.

5. Koordinierung

entfällt

6. Haushalt

entfällt

7. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift